

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **“blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung** (ZVR 492831816) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Diaspora TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, an alle Altersgruppen gerichtetes Programm, das regionale und lokale Beiträge vor allem aus der rumänischen und ungarischen Diaspora ausstrahlt. Es besteht aus Berichten zu den Themenkreisen Information aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur sowie aus Reportagen über Private, Vereine und Unternehmen im Kontext der Darstellung von Minderheiten in der Öffentlichkeit und dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft, insbesondere der ethnischen Volksgruppen mit rumänischem und ungarischem Ursprung. Das fast zur Gänze eigengestaltete, einmal pro Woche neu produzierte Programm hat eine Dauer von rund sieben Stunden und wird innerhalb von 24 Stunden mehrmals wiederholt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **“blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.430/13-003, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 17.08.2013, ergänzt mit Schreiben vom 18.09.2013, 20.10.2013 und 25.10.2013, beantragte der "blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Diaspora TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Strudengau“.

### 2. Sachverhalt:

#### ***Angaben zur Antragstellerin***

Der Verein "blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung ist ein zur ZVR-Zahl 492831816 eingetragener Verein mit Sitz in 4360 Grein, Stifterstraße 19. Vertretungsbefugt sind der Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer.

Obmann des Vereins ist der österreichische Staatsbürger Dipl. Ing. Jorj Colesnicov. Obmann-Stellvertreter ist der rumänische Staatsbürger Mag. Calin Teodorescu. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind die österreichischen Staatsbürger Larisa Adelina Colesnicov (Schriftführerin), Luminita Colesnicov (Schriftführerin-Stellvertreterin), Jorj Catalin Colesnicov (Kassier) und Edith Kovacs (Kassierin-Stellvertreterin). Die Mitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger bzw. Angehörige eines EU-Staates.

#### ***Angaben zur Multiplex-Plattform***

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001, wurde der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten umfasst. Mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001, wurde folgendes Programmbouquet genehmigt:

- „AUSTRIA24 TV“ (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)
- „Diaspora TV“ ("blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung)

Zwischen dem Antragsteller und der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wurde am 31.08.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Diaspora TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ abgeschlossen.

#### ***Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen***

Das Programm „DIASPORA.TV“ ist ein, an alle Altersgruppen gerichtetes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus der rumänischen und ungarischen Diaspora ausstrahlt. Der Schwerpunkt des Programms liegt in der Behandlung von aktuellen Themen der Volksgruppen mit rumänischem und ungarischem Ursprung. Das Programm richtet sich an Angehörige dieser beiden Volksgruppen mit Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport, Kultur sowie Reportagen über Private, Vereine und der Unternehmen. Ein besonderer Schwerpunkt des Programms ist die Darstellung und Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft sowie von Minderheiten in der Öffentlichkeit.

Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze von den Mitgliedern des Antragstellers eigengestaltete Programm weist eine Dauer von rund sieben Stunden auf und wird wöchentlich neu produziert. Das Programm wird mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt täglich 24 Stunden gesendet werden.

Der laufende Betrieb sowie die Programmgestaltung und die Aufbereitung des Signals wird von den Mitgliedern des Antragstellers eigenständig, konkret von Dipl.-Ing. Jorj Colesnicov und Herrn Mag. Calin Teodorescu sowie von den freiwilligen Mitgliedern des Vereins durchgeführt.

Dipl. Ing. Jorj Colesnicov ist österreichischer Staatsbürger und hat an der technischen Universität Kronstadt (Rumänien) den Studiengang Maschinenbau absolviert. Er hat eine Ausbildung als Elektrotechniker im Telekommunikations- und Nachrichtentechnikbereich und war für die rumänische Post- und Telefongesellschaft sowie für die DACIA Autoservice in Rumänien tätig. Seit 1998 ist er als Einzelunternehmer in Österreich tätig. Seit dem 1.1.2010 bietet er mit seinem Unternehmen u.a. auch Pressedienstleistungen an und arbeitet mit zahlreichen Printmedien aus dem Strudengau zusammen. Im November 2010 gründete er den regionalen Fernsehsender „GREIN TV“ (nunmehr „Austria24 TV“), den er seither betreibt.

Mag. Calin Teodorescu ist rumänischer Staatsbürger und hat sich als Student an der Kunstakademie „Centru Cultural Alba Iulia“ unter Leitung von Herrn Prof. Marius Moga intensiv mit Videoproduktion sowie Berufsfotografie auseinandergesetzt. Weiters studierte er Wirtschaft und Ökonomie an der Universität Alba Iulia. Er ist im Verein für die Bereiche Produktion sowie Schnitt tätig.

In finanzieller Hinsicht verweist der Antragsteller zunächst auf Unterstützungen von Förderern, Mitgliedern, der rumänischen Botschaft, dem rumänischen Außenministerium sowie dem öffentlich-rechtlichen rumänischen Rundfunk („TVR“). Die Finanzierung des Programms soll vorwiegend aus Spenden und Förderungen erfolgen, die im Laufe der ersten fünf Jahre stetig ansteigen. Parallel dazu steigen auch die Kosten, wobei bereits ab dem ersten Jahr ein leichter Gewinn erzielt werden soll, der in den folgenden Jahren nahezu gleichbleibend ist.

Das in Aussicht genommene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Die festgestellten vereinsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage eines Vereinsregisterauszuges sowie des Vereinsstatuts nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem Vereinsregister.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### **Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

### **Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen**

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

*[...].“*

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

*(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

*(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“*

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Grein, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Die Vorstandsmitglieder sind alle österreichische bzw. rumänische Staatsbürger und in Österreich wohnhaft; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde ein glaubhafter Businessplan vorgelegt und war weiters zu berücksichtigen, dass der Antragsteller auf Beiträge zurückgreifen kann, die ihm von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Weiters kann mit Dipl. Ing. Jorj Colesnicov, Larisa Adelina Colesnicov und Jorj Catalin Colesnicov auf Personal zurückgegriffen werden, das bereits bei der

Veranstaltung des Programms „Austria 24 TV“ tätig ist. Damit konnte der Antragsteller auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass er über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihm entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie dem Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere die Vereinsstatuten, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

### ***Zu den Gebühren***

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 11. November 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

"blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung, z.H. DI Jorj Colesnicov, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**